



Folkwang
Universität der Künste

NR. 210 | 09.07.2014

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Änderung der Beitragsordnung

des Studentenwerks Essen-Duisburg

vom 19.05.2014

Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Essen-Duisburg

Ergänzung in § 1:

Neuer Absatz

3. Die Beitragspflicht für Studierende in Fernstudiengängen auf universitärer Ebene beträgt die Hälfte des festgesetzten Sozialbeitrags.

Änderung in § 4:

Neuer Absatz, Änderung der numerischen Abfolge und inhaltliche Änderung des vormaligen Absatz 2

2. Bei einem Wechsel im laufenden Semester zu einer Hochschule innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Studentenwerks Essen-Duisburg wird einer der geleisteten Sozialbeiträge in voller Höhe erstattet.
3. Bei einem Wechsel im laufenden Semester zu einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich eines anderen Studentenwerks wird der Sozialbeitrag nur bei Exmatrikulation innerhalb von zwei Wochen nach Semesterbeginn zurückgezahlt. Bei Überschreitung der Frist entfällt jeglicher Anspruch auf Rückzahlung.